

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

33

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr

Beilage: 1 Plan

9-N-891/14

Bearbeiter (02162) 25 31
Dr. Tretzmüller DW 222

Datum
19.12.1989

Betrifft

Trockenrasenvorkommen "Rotenbergen", KG Höflein, Naturdenkmalschutzverfahren, Unterschutzstellung

Bescheid

Bei der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha wurde anfangs Jänner 1989 von der Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich der Antrag gestellt, das Trockenrasenvorkommen am Areal "Rotenbergen" in der KG Höflein unter Naturdenkmalschutz zu stellen. In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha ein botanisches Fachgutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Jutta Edelbauer und ein zoologisches Fachgutachten des Naturschutzsachverständigen Dr. Haas eingeholt.

Als Ergebnis des naturschutzbehördlichen Überprüfungsverfahrens wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha folgendes verfügt:

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt eine rund 1,6 ha große Teilfläche des Grundstückes Nr. 2041/2, KG Höflein, welches sich im Eigentum der Gemeinde Höflein befindet, eine rund 750 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 2041/7, KG Höflein, welches sich im Eigentum der Gemeinde Höflein befindet, und eine rund 7.240 m² große Teilfläche des Grundstückes Nr. 2041/6, welches sich im Miteigentum der Herren Ernst Lager, wohnhaft in Göttlesbrunn 29, Hans Netzl, wohnhaft in Göttlesbrunn 79, und Ing. Rudolf Rottner, wohnhaft in Fischamend, Kleinneusiedlerstraße 25, befindet, unter Naturdenkmalschutz.

Die Konfiguration des Naturdenkmales ist dem jeder Bescheidausfertigung beiliegenden Katastermappenplan des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom Mai 1983 im Maßstab 1:200 angeschlossen. Die Naturdenkmalerklärung bezieht sich auf die rot umrandeten Teilflächen dieses Katastermappenplanes. Der mit der Bezugsklausel versehene Katastermappenplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Grundeigentümer werden zu folgenden Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmales angehalten:

1. Die Grundflächen des Naturdenkmales dürfen weder umfänglich noch sonst verändert, bewirtschaftet oder zerstört werden.
2. Die Grundeigentümer der Teilflächen des Naturdenkmales müssen dulden, daß
 - a) das Naturdenkmal von der Naturschutzbehörde gekennzeichnet wird und

- b) von der Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen von etwa 4 Jahren Schwendungsaktionen am Naturdenkmal vorgenommen werden, um eine Verbuschung des Naturdenkmales zu verhindern.

Die Rechtsgrundlagen für diese Entscheidung bilden:
§ 9 Abs. 1, 5 und 6, § 7 Abs. 2 - 5 und § 18 des
NÖ Naturschutzgesetzes 1976.

Begründung

Im naturschutzbehördlichen Unterschutzstellungsverfahren hat sich aufgrund der eingeholten Gutachten gezeigt, daß die NÖ Umweltanwaltschaft zu Recht die naturschutzbehördliche Unterschutzstellung des Trockenrasenvorkommens "Rotenbergen" auf Teilflächen der Grundstücke Nrn. 2041/2, 2041/7 und 2041/6, jeweils KG Höflein, beantragt hat. Die botanische Amtssachverständige, Dr. Edelbauer, hat in ihrem Gutachten vom 17.2.1989 ausgeführt, daß die besondere Bedeutung des Trockenrasenvorkommens "Rotenbergen" im großen pflanzlichen Artenpotential des Trockenrasens liegt; auf dem Trockenrasen "Rotenbergen" konnten rund 100 verschiedene Pflanzenarten nachgewiesen werden, wobei einige davon bereits regional gefährdet und geschützt sind; der Trockenrasen nimmt einen hohen Stellenwert als Genreservoir ein; die pflanzliche Artenvielfalt des Trockenrasens "Rotenbergen" ermöglicht darüberhinaus eine faunistische Reichhaltigkeit; der Trockenrasen "Rotenbergen" ist ein gut erhaltener, typisch ausgeprägter, in der weiteren Umgebung seltener und nicht zuletzt aufgrund seiner Größe regionale Bedeutung genießender Trockenrasen. Im Gutachten des beigezogenen Naturschutzsachverständigen für Zoologie, Dr. Haas, vom 24.10.1989 ist dargetan, daß Trockenrasen auch aus zoologischer Sicht zu den bedrohten, seltenen und daher schutzbedürftigen Biotopen zählen, weil sie eine Reihe von Spezialisten beherbergen, die sich an die Bedingungen von Trockenstandorten angepaßt haben; ein Charakteristikum von Trockenrasengebieten ist die außerordentliche Artenzahl, wobei die Insekten den größten Anteil daran haben; 30 % aller in Österreich vorkommenden Schmetterlinge sind für ihr Überleben an Trockenrasen gebunden.

Die Gemeinde Höflein hat sich als Grundeigentümerin gegen die Unterschutzstellung des Trockenrasenvorkommens "Rotenbergen" im beantragten Umfang ausgesprochen und ausgeführt, daß Teile des Naturdenkmales noch für den gemeindeeigenen Schotterabbau benötigt werden.

Die Miteigentümer Lager, Netzl und Ing. Rottner, jeweils vertreten durch Ernst Lager, haben sich ebenfalls gegen die naturschutzbehördliche Unterschutzstellung ausgesprochen, da sie ihr Grundstück erst vor relativ kurzer Zeit mit dem Ziel erworben haben, dieses landwirtschaftlich nutzbar zu machen.

Sämtliche Grundeigentümer haben ausgeführt, daß sie bei einer Unterschutzstellung jedenfalls vorher von der Naturschutzbehörde für ihren Wertverlust entschädigt werden müssen.

Die vorliegenden zoologischen und botanischen Gutachten erweisen sich für die Naturschutzbehörde als schlüssig. Demnach stellt das Trockenrasenvorkommen "Rotenbergen" für die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha in seiner Gesamtheit ein ge-

staltendes Element der Gemeinde Höflein und auch der angrenzenden Gemeinden dar. Das Naturdenkmal "Rotenbergen" kann nur erhalten werden, wenn die Grundeigentümer jedweden Eingriff in ihre Grundstücke unterlassen. Zur dauerhaften Erhaltung des Areales "Rotenbergen" als Trockenrasenvorkommen ist es überdies unentbehrlich, der drohenden Verbuschung durch periodische Schwendungsaktionen, welche von der Naturschutzbehörde veranlaßt werden und von den Grundeigentümern zu dulden sind, vorzunehmen.

Im § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Entschädigung bzw. die Einlösung nach einer naturschutzbehördlichen Unterschutzstellung geregelt. All diese Ersatzvorschriften setzen jedoch voraus, daß gewisse Naturgebilde unter behördlichen Schutz gestellt sind. Erst nach der behördlichen Entscheidung wird die Entschädigungsfrage zu behandeln sein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß ein Antrag auf Entschädigung bzw. Grundeinlösung vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Unterschutzstellungsbescheides bei der NÖ Landesregierung, Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, einzubringen ist.

Im übrigen wird auf die angeführten Gesetzesbestimmungen hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Gemeinde Höflein, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters, 2465 Höflein
2. Herrn Ernst Lager, 2464 Göttlesbrunn 29, als Miteigentümer des Grundstückes 2041/2
3. Herrn Hans Netzl, 2464 Göttlesbrunn 79, als Miteigentümer des Grundstückes 2041/2
4. Herrn Ing. Rudolf Rottner, Kleinneusiedlerstraße 25, 2401 Fischamend, als Miteigentümer des Grundstückes 2041/2

und zur Kenntnis an:

5. die NÖ Umweltschutzabteilung, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, zu NÖ-UA-1603/1
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion - Naturschutz, 1014 Wien, zu BD-N-5551-89

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Tretzmüller

